

Wie wird Opfern geholfen?

RECHTS Frage

AN MARCUS MOLLNAU
Präsident der Rechtsanwaltskammer

Vor kurzem bin ich nach einem Streit mit einem gefährlichen Rockerklub in einer Kneipe zusammengeschlagen worden und habe Strafanzeige erstattet. Nun hat mir die Polizei einen Fragebogen zugeschickt, in dem ich den Vorfall schildern und angeben soll, ob ich einen Strafantrag stelle. Aus Furcht vor Rache zögere ich jedoch, das zu tun. Ich überlege, einen Anwalt hinzuzuziehen. Müsste ich diesen Anwalt selbst bezahlen?

Es ist eine wichtige Aufgabe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Opfer von Straftaten zu beraten oder sie zu vertreten. Für ein Opfer ist es in bestimmten Konstellationen ratsam, nicht nur eine Opferschutzorganisation zu kontaktieren, sondern auch einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um zu erfahren, wie ein Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren abläuft und welche Rechte den Beteiligten zustehen. In Ihrem Fall können eine An-

**Wer Opfer
einer Straftat
geworden ist,
bekommt
manchmal
den Anwalt
ersetzt**

wältin oder ein An-

walt klären, inwiefern Ihre Personalien geheim gehalten werden können, um Sie zu schützen. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings streng.

Aus der Strafprozessordnung (StPO) ergibt sich, dass sich Zeugen bei Vernehmungen eines an-

Das Gericht kann nach Paragraph 68b StPO einen solchen Opferanwalt beordnen, wenn Zeugen besonders schutzbedürftig oder eingeschüchtert sind. In den Fällen einer solchen Beordnung übernimmt die Staatskasse die Kosten des Rechtsanwalts.

Bei besonders gravierenden Straftaten wie etwa Sexualdelikten und Straftaten gegen das Leben oder Körperverletzungsdelikten besteht für das Opfer durchaus auch die Möglichkeit, sich als Nebenkläger der Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft anzuschließen. Die Nebenklägerin oder der Nebenkläger können sich dann am Gerichtsverfahren aktiv beteiligen und ihre beziehungsweise seine Interessen auf Genugtuung aktiv verfolgen.

Bei schweren Nebenklagedelikten oder bei gravierenden Folgen für den Nebenkläger werden diesem gemäß Paragraph 397a StPO auf Kosten der Staatskasse ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beigeordnet. Andernfalls kann der Nebenkläger für die Hinzuziehung einer Anwältin oder eines Anwalts unter anderem dann Prozesskostenhilfe erhalten, wenn ihm nicht zuzumuten ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen.

Wenn die Staatskasse die Kosten eines anwaltlichen Beistands nicht übernimmt, besteht immer noch eine weitere Möglichkeit, sich anwaltlichen Beistand zu sichern, ohne dafür zahlen zu müssen: Die verurteilte Straftäterin oder der verurteilte Straftäter können nämlich verpflichtet werden, diese Kosten zu erstatten.

Foto: promo